

# Öffentliche Bekanntmachung

Satzung vom 4. April 1991 über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ der Stadt Dülmen

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) geändert am 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) und § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 28.06.1984 (GV NW S. 419/532/SGV NW 232), zuletzt geändert am 20.06.1989 (GV NW S. 432) i.V.m. den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1990 (GV NW S. 141 / SGV NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 14.02.1991 folgende Satzung beschlossen:

## Einziger Paragraph

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ der Stadt Dülmen wird mit ihren textlichen Festsetzungen und ihren Festsetzungen über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsfestsetzungen) als Satzung beschlossen.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 84/3 „Quellberg“ liegt am nordöstlichen Stadtrand von Dülmen-Mitte. Der Änderungsbereich innerhalb des Bebauungsplangebietes wird begrenzt

- im Südosten durch die Straße Hülsenweg,
- im Südwesten durch die Straße Tiberberg,
- im Nordwesten durch das Gewerbegebiet Thier zum Berge und
- im Nordosten durch die geplante öffentliche Grünfläche.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ werden für den Änderungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung mit Wohngebäuden geschaffen.

Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ ist das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden.

Der Regierungspräsident Münster hat mit Verfügung vom 22.03.1991 - Az.: 35.2.1 - 5203 - 9/91 - erklärt, daß von der höheren Verwaltungsbehörde zu der vom Rat der Stadt Dülmen am 14.02.1991 als Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht wird.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden beim Planungsamt der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude Rathaus, 2. Obergeschoß, Zimmer 61, zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

## Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrenfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die erforderliche Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ der Stadt Dülmen gem. § 12 BauGB in Kraft.

Dülmen, den 4. April 1991

Hainke  
Erste stellv. Bürgermeisterin

Kopiert bei der Stadt Dülmen (IV)